Satzung des Nürnberg-Fürther Stadtkanalvereins

(Stand 6.12.2020)

§1 Name, Sitz, Aufgaben und Gliederung

- (1) Der Verein führt den Namen "Nürnberg-Fürther Stadtkanalverein". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Nürnberg-Fürther Stadtkanalverein e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO). Er fördert den Naturschutz, die Pflanzenzucht, die Kleingärtnerei sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nummer 8, 23, 24 und 25 AO).

Zweck Vereins sind Bau und Betrieb des Nürnberg-Fürther Stadtkanals auf der Trasse der Autobahn A73, des ehemaligen sogenannten »Frankenschnellweg«. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.

- (4) Zweck des Vereins ist die treuhänderische Verwaltung der Wasser- und Uferflächen des Gebietes des Nürnberg-Fürther Stadtkanals. Der Verein führt diese Flächen einer kleingärtnerischen, landwirtschaftlichen, unternehmerischen, touristischen oder sonstigen Nutzung durch Verpachtung zu. Die Satzung wird hierbei insbesondere durch folgende Punkte verwirklicht:
 - die Bereitstellung und Sicherstellung einer geordneten Nutzung von den verwalteten Flächen im Sinne dieser Satzung
 - die Schaffung von Grünflächen
 - das Eintreten für eine saubere und gesunde Umwelt
 - die Reduzierung des innerstädtischen Kraftfahrzeugverkehrs
 - den Ausbau von Fahrradwegen
 - die fachliche Beratung seiner Mitglieder [Zeitschrift »Der Kanal«]

- (5) Grundsätze des Vereins und seiner Mitglieder sind
 - lebenslanges Nutzungsrecht einer Parzelle pro Mitglied, ohne die Schaffung von Privateigentum; die Grundfläche wird vom Verein unbefristet verwaltet.
 - es gilt das Do-it-your-self-Prinzip, die Mitglieder graben ihren Abschnitt selbst, dabei sollen aus Prinzipien der Nachhaltigkeit keine Verbrennungsmotoren zum Einsatz kommen. Eine positive Klima- und Energiebilanz wird angestrebt
 - das Projekt hat einen streng regionalen Bezug, nur gemeldete Einwohner der Städte Nürnberg oder Fürth oder dort ansässige Organisationen können Mitglied werden
 - die Nutzung der Parzellen ist für Mitglieder vorbehalten, die selbst nicht Eigentümer von größeren Grundstücken (mehr als 2000 Quadratmeter) sind
 - die Mitglieder bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zu den humanistischen Grundwerten, zum Antifaschismus und setzen sich gegen Ausbeutung, Rassismus, Diskriminierung und Ungerechtigkeit ein.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittels des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 Mitgliedschaft und Pachtvertrag

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihren Wohn-oder Geschäftssitz in der Stadt Nürnberg oder in der Stadt Fürth hat.
- (2) Der Abschluss von Pachtverträgen setzt die Mitgliedschaft voraus. Die Mitgliedschaft kann auch ohne Abschluss eines Pachtvertrags erworben werden. Die Fortsetzung des Pachtvertrags bei satzungsgemäßer Beendigung der Mitgliedschaft führt zur Erhebung einer jährlichen Verwaltungsgebühr, die vom Bezirksvorstand festgesetzt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Jedes Mitglied Ausnahme Ehrenmitglieder des Vereins ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags und einer ggf. gemäß §4 (5) beschlossenen Aufnahmegebühr verpflichtet; für Ehrenmitglieder des Vereins

Satzung N.F.S.K. Seite 2 von 8

übernimmt der Verein den Mitgliedsbeitrag. Die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags ist unverzüglich nach der Aufnahme fällig; weitere Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 31. Januar jeden Jahres fällig. Beitragsverpflichtung besteht für das gesamte Geschäftsjahr; eine anteilige Erstattung im Falle des Ausscheidens während des Geschäftsjahres erfolgt nicht.

- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod
 - durch schriftlich erklärten Austritt,
 - durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung oder den Pachtvertrag, durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (7) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.
- (8) Mitgliedern, die sich in langjähriger erfolgreicher Tätigkeit für den Verein eingesetzt haben, kann durch Beschluss der Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft des Vereines verliehen werden.
- (9) Fördermittglieder unterstützen den Verein finanziell oder ideell. Sie sind zu Vereinsversammlungen einzuladen, besitzen aber kein Stimmrecht. Ein Rederecht kann vom Vorstand erteilt werden. Zur Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung zählen sie nicht. (10) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname,

§3 Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung,
- der Vereinsvorstand,
- der Vereinsausschuss.

Mitglied eines dieser Organe kann nur ein Vereinsmitglied sein.

Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, Telefon, E-Mail.

§4 Vereinsversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und vorzubereiten.

Satzung N.F.S.K. Seite 3 von 8

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/5 aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektrischen Weg durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind der Rechenschaftsbericht des Kassenwarts und der Jahresbericht des Vorstandes zur Entlastung schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf, der die Buchführung einschließlich Jahresabschlussbericht jederzeit prüfen darf und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitteilen muss.
- (5) Die Vereinsversammlung beschließt über
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands und Wahl der Vereinsausschussmitglieder,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl der Kassenprüfer und ihrer Vertreter für vier Jahre,
 - d) Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Aufnahmegebühr,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins und Zufall seines Vermögens,
 - g) sonstige Anträge.

§5 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Satzung N.F.S.K. Seite 4 von 8

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht im Sinne des § 26 BGB aus
 - dem*r Vorsitzenden,
 - dem*r Stellvertreter*in des Vorsitzenden,
 - dem*r Schatzmeister*in,
 - dem Schrifttumsbewahrer
 - dem Personalvorstand/der Personalvorständin
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vereinsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied erfolgt nur für die Restlaufzeit der laufenden Wahlperiode der anderen Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine

Satzung N.F.S.K. Seite 5 von 8

Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist, die spätestens bei der nächsten beschlussfähigen Vereinsversammlung zu erfolgen hat.

- (3) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schrifttumsbewahrer und Beisitzer werden von den Mitgliedern zur Wahl vorgeschlagen.
- (4) Zur Zeichnung für den Vorstand genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters. In Kassengeschäften sind zwei Unterschriften notwendig, von denen eine der Vorsitzende oder sein Vertreter vollziehen muss; die zweite Unterschrift ist vom Schatzmeister zu leisten.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Vereinsversammlung abberufen werden; zur Abberufung bedarf es einer Beschlussfassung mit Dreiviertel-Mehrheit. Das betroffene Mitglied des Vorstands ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (6) Nach dem Ausscheiden aus dem Amt hat für das ausgeschiedene Mitglied des Vorstands innerhalb von 12 Wochen eine Neuwahl zu erfolgen.
- (7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, der Schatzmeister nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (8) Für die Erstattung von Auslagen und Reisekosten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts.
- (9) Der Vorstand ist für die Begründung, Durchführung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen zuständig. Er ist insoweit von der Anwendung von §181 BGB befreit.
- (10) Die Vorstandsämter sind unbesoldete Ehrenämter. Für die Erstattung von Auslagen und Reisekosten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts. Abweichend von Satz 1 können an Vorstände und deren Stellvertreter angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber ist von der Vereinsversammlung zu fassen.

§7 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss ist für den Vorstand beratendes Organ in Grundsatz- und Fachfragen. Er wird von der Vereinsversammlung auf vier Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus

Satzung N.F.S.K. Seite 6 von 8

- a) eine*m Fachberater*in für Fahrradwege
- b) eine*m Fachberater*in für Ökologie
- c) eine*m Fachberater*in für Wasserwirtschaft
- d) eine*m Fachberater*in für nachhaltige Energiegewinnung
- (2) Die Fachberater*innen werden vom Vorstand vorgeschlagen.
- (3) Der Vorstand beruft den Vereinsausschuss mindestens einmal im Jahr ein und leitet die Sitzung.

§8 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Vereinsversammlung sind Niederschriften zu fertigen, welche die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen.
- (2) Die Niederschriften sind von den Vorstandsmitgliedern und falls die Sitzung nicht von einem Vorstandsmitglied geleitet wird von dem zum Versammlungsleiter gewählten Teilnehmer zu unterzeichnen.

§9 Unterrichtung der Mitglieder

Der Verein kann sich zur Unterrichtung seiner Mitglieder zu Belangen der Mitgliedschaft und des Pachtvertrags des vereinseigenen Fachblatts »Der Kanal«, der Webseite oder einer E-Mail bedienen.

§10 Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Geschäftsführung des Vereins im Verhältnis zu den Mitgliedern oder Pächtern ergeben, ist im Nichteinigungsfall zunächst der Vorstand anzurufen.

§11 Geschäftsführung im Verein

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäfte werden nach einer von der Vereinsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung geführt.

Satzung N.F.S.K. Seite 7 von 8

- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (4) Die Kassengeschäfte sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung zu führen.
- (5) Die Buchführung und der Jahresabschluss des Vereins werden durch einen vom Vorstand beauftragten Kassenprüfer geprüft. Hierzu ist ihm Einsicht in alle Kassenunterlagen zu gewähren. Der Kassenprüfer empfiehlt der Vereinsversammlung die Entlastung oder die Verweigerung der Entlastung des Vorstands.

§12 Auflösung und Wegfall des Zwecks

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Kanalverein. Das angefallene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Welcher Organisation das Vermögen zufällt, entscheidet die Vereinsversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Satzung N.F.S.K. Seite 8 von 8